

13. 1. Zulässigkeit der weiteren Beschwerde gegen eine auf Anordnung des Beschwerdegerichts vorgenommene Grundbucheintragung.

2. Kann die Wiedereintragung auf Grund der 3. Steuernotverordnung aufzuwertender Hypotheken, die auf Grund einer unter Vorbehalt ausgestellten Quittung gelöscht worden sind, im Wege des Grundbuchberichtigungsverfahrens gemäß § 22 GBD. erfolgen?

3. Darf im Beschwerdeverfahren die Wiedereintragung der Hypothek oder nur die Eintragung eines Widerspruchs angeordnet werden?

4. Ist die Wiedereintragung zum Papiermarkbetrage in voller Höhe für den Gläubiger statthaft oder nur zu dem aufgewerteten Goldmarkbetrage des dem Gläubiger nach Abzug der geleisteten Zahlungen verbliebenen Restbetrags?

5. Ist es für die Berechnung des Restbetrags von Bedeutung, ob die geleisteten Teilzahlungen vom Gläubiger mit oder ohne Vorbehalt angenommen worden sind?

6. Wie ist der nach der 3. StMVD. aufzuwertende Restbetrag der Hypothek zu berechnen?

7. In welcher Fassung ist der Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen, wenn der ziffermäßige Betrag der Resthypothek nicht angegeben werden kann?

Grundbuchordnung §§ 22, 54, 71. 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 §§ 1, 2, 11. BGB. § 242.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 13. März 1925 in der Grundbuchsache Münster Bd. 163 Bl. 2255. V B. 3/25.

I. Amtsgericht Münster.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks Münster Band 163 Blatt 2255 sind die Witwe K. und ihre drei Kinder, die in fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs leben. In Abt. III Nr. 1 des Grundbuchs stand seit 1906 eine brieflose Hypothek von 106 000 M für ein Annuitätendarlehn der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München eingetragen. In der notariell be-

gläubigten Erklärung vom 28./29. September 1923 bekannte die Gläubigerin, die Darlehnsforderung teils durch Fortentrichtung der vereinbarten Annuitäten seitens der sukzessiven Eigentümer teils den Restbetrag durch die Witwe K. am 26. September 1923 zurückbezahlt erhalten zu haben, und willigte in die Berichtigung des Grundbuchs. Diesen Erklärungen war folgender Vorbehalt beigefügt:

Unbeschadet ihrer vorstehenden Zustimmung zur grundbuchamtlichen Löschung behält sich die Bank, vor allem für den Fall einer Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung, alle Ansprüche vor, insbesondere soweit ihre Befriedigung in einer gegenüber dem hingegebenen Darlehn minderwertigen Valuta erfolgte.

Auf Grund dieser Erklärung der Gläubigerin und des Antrags der Witwe K. wurde die Hypothek am 8. November 1923 im Grundbuch gelöscht. Die Bank beantragte im August 1924 mit Rücksicht auf den von ihr gemachten Vorbehalt unter Bezugnahme auf die Vorschriften der 3. Steuernotverordnung (StNVO.) die Wiedereintragung der gelöschten Papiermarkhypothek. Das Grundbuchamt lehnte den Antrag ab, das Landgericht ordnete auf die Beschwerde der Bank die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek an. Das Grundbuchamt trug darauf die Hypothek am 28. November 1924 wieder ein. Mit der weiteren Beschwerde hat die Witwe K. beantragt, die wieder eingetragene Hypothek gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GBD. zu löschen, hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. In erster Linie führt die weitere Beschwerde aus, daß eine Wiedereintragung gelöschter Hypotheken trotz eines in der Löschungsbewilligung gemachten Vorbehalts nach den Vorschriften der 3. StNVO. nicht zulässig sei, in zweiter Linie macht sie geltend, daß auf die Darlehnsforderung in den vereinbarten Jahresleistungen bereits 16000 M in gutem Gelde getilgt gewesen seien, als die Schlussrückzahlung von 90000 M am 26. September 1923 erfolgte, so daß mindestens in Höhe der 16000 M eine Eigentümergrundschuld entstanden und nur 90000 M als neue Gläubigerhypothek einzutragen gewesen seien.

Das Kammergericht vertritt den Standpunkt, daß grundsätzlich die Wiedereintragung einer Hypothek, die auf Grund einer unter Vorbehalt erklärten Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers gelöscht worden sei, nach den Vorschriften der 3. StNVO.

für zulässig anzusehen sei. Es nimmt weiter an, daß die Löschung der Hypothek in Höhe des von der Witwe R. am 26. September 1923 bezahlten Restbetrags zufolge des in der Quittung der Gläubigerin gemachten, auf das persönliche und dingliche Recht zu beziehenden Vorbehalts nicht habe erfolgen dürfen, weil insoweit zufolge des der Gläubigerin zustehenden Aufwertungsrechts diese Inhaberin auch des dinglichen Rechts geblieben und die etwa in der Erklärung der Gläubigerin zu findende Lösungsberwilligung infolge des gemachten dinglichen Vorbehalts als Lösungsunterlage nicht geeignet gewesen sei. Insoweit sei daher eine Grundbuchberichtigung durch Wiedereintragung der Hypothek unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Aufwertung gemäß § 22 GBD. zulässig gewesen. Dagegen sei in Höhe der vor der Restzahlung geleisteten sogenannten Annuitätenzahlungen, soweit sie in vollwertigem Gelde bewirkt oder doch ohne Vorbehalt angenommen worden seien, die Darlehnsforderung getilgt und die Hypothek zur Eigentümergrundschuld geworden. Zu diesem Betrage sei durch die Löschung der Hypothek das Grundbuch nicht unrichtig geworden, vielmehr eine Unrichtigkeit des Grundbuchs durch die Wiedereintragung der ganzen Hypothek herbeigeführt worden. Im Hinblick auf diese unter Verletzung der Vorschriften des § 22 GBD. und der §§ 1163, 1177 BGB. erfolgte unrichtige Eintragung seien die Voraussetzungen für die Eintragung eines Widerspruchs aus § 54 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 71 Abs. 2 Satz 2 GBD. gegeben und deshalb würde das Grundbuchamt anzuweisen sein, durch Zwischenverfügung gemäß § 18 GBD. auf den Nachweis der einzelnen Jahreszahlungen nach Zeit, Höhe und etwaigem Vorbehalt hinzuwirken und bei Bemessung des Betrags, zu dem der Widerspruch einzutragen sei, auch diejenigen Jahreszahlungen in Abzug zu bringen, die zwar in entwertetem Gelde geleistet, aber ohne Vorbehalt angenommen seien. An einer dahingehenden Anweisung an das Grundbuchamt sieht sich das Kammergericht durch das Urteil des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1924 (RGZ. Bd. 109 S. 111) gehindert, in dem ausgesprochen worden ist, daß das dingliche Hypothekenrecht auf Grund des § 11 der 3. StRVO. dem bisherigen Gläubiger trotz vorbehaltsloser Annahme der in entwertetem Gelde geleisteten Zahlung verbleibe, wenn er nicht auch die Löschung vorbehaltslos bewilligt habe.

Das Kammergericht nimmt aber weiter an, daß das Grundbuch durch die Wiedereintragung der Hypothek auch insoweit, als das dingliche Recht trotz der Löschung bei der Gläubigerin verblieben sei, unrichtig geworden sei, weil diese Wiedereintragung nicht zu dem ursprünglichen Papiermarkbetrage habe erfolgen dürfen, sondern auf einen entsprechenden Antrag nur als aufgewertete Goldmarkhypothek einzutragen gewesen sei, da das Recht zur Zeit seiner Wiedereintragung nicht mehr zu dem ursprünglichen Papiermarkbetrage, sondern zu dem aufgewerteten Goldmarkbetrage bestanden habe. Mit dieser Auffassung setze sich das Kammergericht in Gegensatz zu dem Bayerischen Obersten Landesgericht, das in der Entscheidung in der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins von 1924 S. 310 und in späteren Entscheidungen die Wiedereintragung der ursprünglichen Papiermarkhypothek für zulässig erachtet habe.

Das Kammergericht hat aus diesen Gründen die weitere Beschwerde dem Reichsgericht gemäß § 79 GBD. zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen des § 79 GBD. sind aus den vorstehend wiedergegebenen, vom Kammergericht dargelegten Gründen als vorliegend anzusehen, die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über die weitere Beschwerde ist daher begründet.

Was zunächst die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde anbetrifft, so besteht in dieser Hinsicht kein Bedenken. Zwar richtet sich die weitere Beschwerde gegen die auf Anordnung des Landgerichts erfolgte Wiedereintragung der Hypothek. Das Reichsgericht hat jedoch bereits in dem Beschluß vom 28. Januar 1909 (RGZ. Bd. 70 S. 234) ausgesprochen, daß mit der weiteren Beschwerde gegenüber einer von dem Beschwerdebegericht angeordneten und ausgeführten Eintragung gemäß §§ 71, 54 GBD. die Beseitigung der Eintragung, falls diese sich nach ihrem Inhalt als unzulässig erweist, und in allen übrigen Fällen die Eintragung eines Widerspruchs verlangt werden kann, wenn das Grundbuch durch eine unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommene Eintragung unrichtig geworden ist. Eine ihrem Inhalt nach unzulässige Eintragung steht gegenwärtig nicht in Frage; der mit der weiteren Beschwerde gestellte Antrag auf Löschung der Hypothek ist daher unbegründet. Dagegen ist der Hinweis der weiteren Beschwerde auf die jedenfalls teilweise

erfolgte Tilgung der Hypothekensforderung dahin aufzufassen, daß hilfsweise die Eintragung eines Widerspruchs zugunsten der Beschwerdeführerin beantragt werden soll, soweit das Grundbuch durch Wiedereintragung der Hypothek in voller Höhe als Gläubigerhypothek unrichtig geworden ist. In diesem Umfange erweist sich die weitere Beschwerde auch als begründet.

Voraussetzung für die im Beschwerdeverfahren anzuordnende Eintragung eines Widerspruchs ist, daß das Grundbuch durch eine unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommene Eintragung unrichtig geworden ist. Es genügt also nicht, daß die Eintragung den nach dem materiellen Recht bestehenden Zustand unrichtig wiedergibt, sondern die Eintragung muß auch unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen sein. Beide Voraussetzungen liegen vor.

Die Löschung der ursprünglichen Hypothek war vom Grundbuchamt zufolge des Antrags der Witwe R. auf Grund der Erklärung der Gläubigerin vom 28./29. September 1923 vorgenommen worden. Diese Erklärung der Gläubigerin hätte bei richtiger Beurteilung der Rechtslage Anlaß zur Beanstandung des Löschantrags der Witwe R. geboten. Denn der dieser Erklärung angefügte Vorbehalt ließ deutlich erkennen, daß die Zahlungen auf die durch die Hypothek gesicherte Darlehnsforderung wenigstens zum Teil in entwertetem Gelde erfolgt waren. Daraus ergab sich, daß die zum Nennbetrage geleisteten Zahlungen keine volle Befriedigung der Gläubigerin wegen ihrer Darlehnsforderung und keine volle Tilgung ihres hypothekarischen Rechts herbeigeführt hatten. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist, konnte der Gläubiger einer Darlehnshypothek, die aus der Vorkriegszeit herührte, auch schon vor dem Erlaß der 3. StM.D. auf Grund der allgemeinen Vorschriften, insbesondere der §§ 157, 242 BGB., im Hinblick auf die in der Folgezeit eingetretene Geldentwertung eine Aufwertung sowohl seiner persönlichen Forderung (Entsch. Bd. 107 S. 78) als auch seines dinglichen Rechts (RGZ. Bd. 108 S. 292; Warn. 1925 Nr. 1; Beschluß vom 13. Februar 1925 V B 2/25 in der Grundbuchsache Dorotheenstadt Bd. 6 Bl. 416 des Amtsgerichts Berlin-Mitte) verlangen. Daß aber die Gläubigerin auf das ihr zustehende Aufwertungsrecht weder in Ansehung der persönlichen Forderung noch bezüglich ihres hypothekarischen Rechts hat

verzichten wollen, hat sie in dem ihrer Quittungserklärung und Grundbuchberichtigungsbewilligung beigelegten Vorbehalt in unzweideutiger Weise ausgesprochen. Konnte hiernach die Erklärung der Gläubigerin weder die völlige Tilgung der Darlehnsforderung noch eine gänzliche Aufgabe des Rechts aus der Hypothek beweisen, so bildete sie keine geeignete Grundlage für eine Löschung der Hypothek in voller Höhe. Die trotzdem auf Antrag der Witwe N. vorgenommene Löschung ist daher unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt und hat das Grundbuch insoweit unrichtig gemacht, als die Hypothek in Höhe des ungetilgten Teils der aufzuwertenden Darlehnsforderung trotz der Löschung im Grundbuch als Gläubigerhypothek bestehen blieb. Die Gläubigerin konnte daher im Wege der Beschwerde gemäß §§ 71, 54 GBD. nur die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Löschung der Hypothek in Höhe des Betrags verlangen, zu dem ihr die Hypothek noch zustand. Das Landgericht hat daher gegen die Vorschrift des § 71 GBD. verstoßen, indem es an Stelle der Eintragung eines Widerspruchs die Wiedereintragung der Hypothek, also die Beseitigung der Löschungseintragung, angeordnet hat, und zugleich den § 22 GBD. verletzt, indem es die Wiedereintragung in voller Höhe als Gläubigerhypothek ohne Berücksichtigung der teilweisen Tilgung und der durch die in der Zwischenzeit ergangene 3. EMD. vorgeschriebenen Aufwertung auf 15 v. H. des Goldmarkwerts veranlaßt hat. Das Grundbuchamt wäre auf Antrag der Gläubigerin zur Wiedereintragung des ihr noch zustehenden Teils der Hypothek gemäß § 22 GBD. in der Lage gewesen, wenn es den Nachweis der durch die Löschung herbeigeführten Unrichtigkeit des Grundbuchs als erbracht angesehen hätte. Die Gläubigerin hat demgemäß auch zunächst beim Grundbuchamt den Antrag auf Wiedereintragung der Hypothek gemäß § 22 GBD. gestellt. Nachdem dieser Antrag vom Grundbuchamt abgelehnt worden war, konnte aber auf die dagegen erhobene Beschwerde der Gläubigerin gemäß § 71 GBD. nur noch die Eintragung eines Widerspruchs angeordnet werden. Wenn § 71 Abs. 2 Satz 1 GBD. eine Beschwerde gegen eine Eintragung für unzulässig erklärt, so muß diese Vorschrift auch für den Fall gelten, daß nicht sofort über die Eintragung Beschwerde geführt, sondern zunächst das Grundbuchamt um Beseitigung oder Berichtigung der Eintragung gebeten und darauf ein ablehnender

Bescheid erteilt wird. Denn andernfalls würde die Bestimmung des § 71 Abs. 2 Satz 1 GBD. jederzeit durch eine Anrufung des Grundbuchamts ausgeschaltet werden können und damit völlig gegenstandslos werden. In Wirklichkeit richtet sich in derartigen Fällen die Beschwerde in gleicher Weise wie die Vorstellung beim Grundbuchamt lediglich gegen die Eintragung, deren Beseitigung oder Berichtigung damit verfolgt wird. Es muß daher an dem bereits in dem Beschlusse des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1903 (RGZ. Bd. 55 S. 404) eingenommenen und vom Kammergericht in dem Beschlusse vom 31. Januar 1910 (RGZ. Bd. 39 S. A 283) nochmals eingehend begründeten Standpunkt festgehalten werden, daß eine Berichtigung des Grundbuchs im Beschwerdewege nur dann zulässig ist, wenn die Berichtigung auf Grund einer späteren, nach der vorliegenden Eintragung eingetretenen Rechtsänderung erfolgen soll.

Das Kammergericht hat nun angenommen (Beschl. vom 11. Dezember 1924 I X 552/24; ferner Btschr. des deutsch. Not.-Ver. 1924 S. 380), daß die Wiedereintragung einer vor dem Erlaß der 3. StMWD. zu Unrecht gelöschten Hypothek auch im Beschwerdewege angeordnet werden könne, wenn die Wiedereintragung des zu Unrecht gelöschten Teils der Hypothek zu dem gemäß den Vorschriften der 3. StMWD. aufgewerteten Betrage beantragt werde. Es führt aus: Durch das Inkrafttreten der 3. StMWD. habe sich die Rechtslage insofern nachträglich geändert, als die außerhalb des Grundbuchs fortbestehenden Papiermarkhypotheken nunmehr aufgewertet würden und seitdem nicht mehr so wie vor der Löschung, sondern zu dem gesetzlichen Aufwertungsbetrage beständen, und daß es sich insoweit, als das Grundbuch sie zu dem aufgewerteten Betrage nicht wiedergebe, um eine erst nachträglich durch die 3. StMWD. verursachte Unrichtigkeit handle. Demgemäß will das Kammergericht eine Beschwerde mit dem Antrag auf Wiedereintragung des fortbestehenden Teils der Hypothek zu dem aufgewerteten Goldmarkbetrage zulassen, dagegen die Beschwerde, wenn damit die Wiedereintragung zum Papiermarkbetrage begehrt wird, als auf Beseitigung einer bereits durch die Löschungseintragung entstandenen ursprünglichen Unrichtigkeit gerichtet für unzulässig ansehen. Diese nach dem Inhalt des Eintragungsantrags gemachte Unterscheidung kann nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Entscheidend kann nur sein, ob durch die Löschung der Hypothek nach

dem im Zeitpunkt der Eintragung des Lösungsvermerks bestehenden Rechtszustande das Grundbuch unrichtig geworden ist. Trifft das zu, so ist eine Beschwerde nur in dem durch § 71 Abs. 2 Satz 2 GBD. bestimmten Umfange gegeben. Daran kann nichts dadurch geändert werden, daß nach der Löschung der Hypothek und der dadurch herbeigeführten Unrichtigkeit des Grundbuchs nachträglich eine Änderung an dem außerhalb des Grundbuchs bestehenden dinglichen Recht eingetreten ist, die, wenn das Recht noch eingetragen gewesen wäre, eine Unrichtigkeit dieser Eintragung und deshalb einen auch im Beschwerdewege verfolgbaren Berichtigungsanspruch begründet haben würde. Denn diese in Ansehung des Rechts eintretende Veränderung kann keine Unrichtigkeit des Grundbuchs bewirken, wenn das Recht im Grundbuch überhaupt nicht eingetragen ist. Die Unrichtigkeit besteht vielmehr lediglich in dem Mangel der Eintragung des Rechts im Grundbuch und dieser ist durch die Löschung des Rechts herbeigeführt worden. Die außerhalb des Grundbuchs eintretende Änderung des zu Unrecht gelöschten Rechts begründet keinen selbständigen, im Wege des Grundbuchverfahrens verfolgbaren Anspruch auf Wiedereintragung des Rechts, es kann vielmehr nur unter der Voraussetzung, daß gegenüber der Löschungseintragung ein Anspruch auf deren Beseitigung besteht, verlangt werden, daß bei der Wiedereintragung des Rechts die in der Zwischenzeit daran eingetretene Änderung berücksichtigt wird.

Anders würde die Sache liegen, wenn aus den Vorschriften der 3. StM.D. zu entnehmen wäre, daß eine Eintragung der Aufwertung dergestalt hätte vorgeschrieben werden sollen, daß danach ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Grundbuchordnung, und insbesondere der §§ 71, 54, die Zulässigkeit einer Wiedereintragung der Hypotheken unbeschränkt im Wege des Grundbuchverfahrens anzunehmen wäre. Das Bayerische Oberste Landesgericht glaubt eine derartige Regelung als im Sinne der 3. StM.D. liegend annehmen zu sollen (Ztschr. d. deutsch. Not.-Ver. 1924 S. 310; 1925 S. 34). Es erwägt: Die Rechtslage des Gläubigers, der sich seine Rechte bei Zahlung oder Löschung des Hypothekentapitals vorbehalten habe, sei in der 3. StM.D. nicht näher geregelt, sie ergebe sich aber mittelbar aus der für den entgegengesetzten Fall im § 11 gegebenen Regelung. Hieraus und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dürfe

angenommen werden, daß der Gläubiger, der einen Vorbehalt gemacht habe, rechtlich jenem Gläubiger gleichgestellt bleiben sollte, dessen Rechte noch unverkürzt im Grundbuch eingetragen seien, da die Tatsachen einer Aufkündigung oder Heimzahlung nicht an ihn herangetreten seien. Eine derartige Gleichstellung werde sich nicht bloß auf die schuldrechtliche, sondern auch nach der dinglichen Seite entsprechend auswirken müssen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 der 3. StM.D., daß die Aufwertung, sofern das aufgewertete Recht eingetragen ist, auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners im Grundbuch einzutragen sei, könne nicht als eine Einschränkung aufgefaßt werden. Denn hier sollten nur die allgemeinen Grundsätze über Rang und Eintragung des Aufwertungsbetrags als solchen für den Regelfall aufgestellt werden. Der Sonderfall des Gläubigers mit Rechtsvorbehalt werde erst nachfolgend im § 11 mittelbar berührt. Im übrigen falle das infolge des Vorbehalts wieder eintragbare Recht in die allgemeine Regelung jenes Abs. 3 Satz 2 des § 2.

Diesen Ausführungen ist insoweit beizutreten, als jedenfalls aus der Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 keine neben den § 11 tretende weitere Einschränkung des Aufwertungsrechts für den Fall zu entnehmen ist, daß ein an sich aufzuwertendes dingliches Recht auf Grund einer unter Vorbehalt erklärten Löschungsbewilligung bei dem Inkrafttreten der 3. StM.D. gelöscht war. Der Vorbehalt enthält die Erklärung des Gläubigers, das Recht in Höhe des aufzuwertenden Betrags nicht aufgeben zu wollen; das Recht ist also in diesem Umfang ungeachtet der Löschung mangels der zur Aufhebung nach § 875 BGB. erforderlichen Aufgabeerklärung des Gläubigers nicht untergegangen. Durch § 2 Abs. 1 der 3. StM.D. ist die Aufwertung, die nach den allgemeinen Vorschriften nach Treu und Glauben und Billigkeitsrücksichten zu bemessen war, für den Regelfall auf 15 v. H. des Goldmarkbetrags begrenzt und festgesetzt worden. Eine Unterscheidung bezüglich der Zulässigkeit der Aufwertung, je nachdem ein an sich bestehendes Recht im Grundbuch noch eingetragen steht oder nicht, ist in der 3. StM.D. nicht gemacht. Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 enthält lediglich eine positive Vorschrift über die Eintragung des in den vorangegangenen Bestimmungen geregelten Aufwertungsbetrags in das Grundbuch. Sie besagt, daß bei eingetragenen Rechten die Aufwertung auf Antrag

des Gläubigers oder des Schuldners einzutragen sei, macht aber die Aufwertung selbst nicht von der Eintragung abhängig. Die Vorschrift findet ihre Erklärung darin, daß es namentlich unter den Realkasten, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 uneingeschränkt aufgewertet werden, Rechte gibt, die nicht in das Grundbuch eingetragen werden (z. B. Überbau- und Notwegrenten nach §§ 914, 917 BGB.; ferner die unter Art. 114 EG. z. BGB. fallenden Rechte, die landesgesetzlich von der Eintragung ausgenommen sind). Ob an den Fall, daß ein gelöschtes Recht außerhalb des Grundbuchs fortbesteht, besonders gedacht worden ist, erhellt nicht. Jedenfalls ist ein Wille, derartige Rechte von der Aufwertung auszuschließen, in keiner Weise zum Ausdruck gelangt.

Dagegen kann dem Bayerischen Obersten Landesgericht darin nicht gefolgt werden, daß auf Grund der Vorschriften der 3. StWB. die Wiedereintragung gelöschter, außerhalb des Grundbuchs fortbestehender Hypotheken auch im Beschwerdewege gegen die ablehnende Verfügung des Grundbuchamts verlangt werden könne. Der § 11 WB., der lediglich für bestimmte Fälle eine Ausschließung der Aufwertung festsetzt, kommt für die Gläubiger, die bei der Annahme der Zahlung oder bei der Bewilligung der Löschung einen Vorbehalt gemacht haben, nicht in Betracht; die Rechtsstellung dieser Gläubiger bestimmt sich vielmehr nach den Vorschriften der §§ 1 ff. Dort ist aber abgesehen von dem dritten Absatz des § 2 über die grundbuchmäßige Behandlung der Aufwertung nichts bestimmt. Der Abs. 3 des § 2 beschränkt sich auf die Bestimmungen, daß der Aufwertungsbetrag den Rang des dinglichen Rechts hat und die Aufwertung, sofern das aufgewertete Recht eingetragen ist, auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners im Grundbuch einzutragen ist. Gerade der Umstand, daß die Eintragung der Aufwertung nur auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners erfolgen soll, spricht für die Annahme, daß die 3. StWB. die Eintragung der Aufwertung als eine im Wege der Grundbuchberichtigung vorzunehmende Eintragung gemäß § 22 WB. aufgefaßt hat. Daraus folgt für den Fall, daß ein aufzuwertendes dingliches Recht infolge materiell unbegründeter Löschung außerhalb des Grundbuchs fortbesteht, einerseits die Zulässigkeit, zugleich aber auch im Hinblick auf den Zweck des Berichtigungsverfahrens die Notwendigkeit, daß bei der Berichtigung des Grundbuchs durch Wiedereintragung des Rechts dieses zu dem

Aufwertungsbetrag eingetragen wird, anderseits die Anwendbarkeit der für das Berichtigungsverfahren bestehenden Vorschriften der Grundbuchordnung. Die Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts, daß die Wiedereintragung des ganzen ursprünglichen Rechts zu seinem Papiermarkbetrag und zwar auch im Beschwerdeverfahren unter Abweichung von den Vorschriften der Grundbuchordnung für zulässig zu erachten sei, findet in der 3. StMWD., insbesondere in deren § 2 Abs. 3 keine Stütze. Zutreffend macht die Beschwerdeführerin geltend, daß diese Ansicht sich nicht mehr in den Grenzen einer Auslegung der 3. StMWD. hält, sondern in sie etwas hineinlegt, was darin auch nicht einmal andeutungsweise Ausdruck gefunden hat. Mit Recht hat demnach das Kammergericht im Gegensatz zu dem Bayerischen Obersten Landesgericht angenommen, daß die Wiedereintragung der teilweise zu Unrecht gelöschten Hypothek nur zu dem aufgewerteten Goldmarkbetrage des noch ungetilgten Teils der Hypothek erfolgen dürfe. Wenn aber das Kammergericht unter dieser Voraussetzung die Anordnung der Eintragung im Beschwerbeweg unter dem von ihm angegebenen Gesichtspunkt, daß es sich um die Berichtigung einer erst nach der Löschung der Hypothek eingetretenen Unrichtigkeit handle, mit den Vorschriften der Grundbuchordnung glaubt in Einklang bringen zu können, so muß auch dieser Auffassung aus den oben dargelegten Gründen die Billigung versagt werden. Diese Auffassung würde zutreffend sein, wenn das dingliche Recht mit der Löschung untergegangen und erst durch die 3. StMWD. in Höhe des Aufwertungsbetrags rückwirkend wieder ins Leben gerufen wäre; sie ist aber mit dem vom Reichsgericht eingenommenen Standpunkt, daß auch die dinglichen Rechte schon auf Grund der allgemeinen Vorschriften vor dem Erlaß der 3. StMWD. aufzuwerten waren und daher trotz der Löschung in Höhe des aufzuwertenden Betrags außerhalb des Grundbuchs bestehen geblieben sind, nicht vereinbar. Die Rechtslage ist von diesem Standpunkt aus dahin zu beurteilen, daß das Grundbuchamt zwar unter den Voraussetzungen des § 22 G.B.O. den ungetilgten Teil der Hypothek zu dem Aufwertungsbetrage für den Gläubiger wieder eintragen kann, daß aber gegenüber einer die Wiedereintragung ablehnenden Verfügung des Grundbuchamts im Beschwerdeverfahren nur die Eintragung eines Widerspruchs und zwar auch nur bei dem Vorliegen

der Voraussetzungen des § 54 GBD. angeordnet werden kann, während gegenüber einer ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Löschung dem Gläubiger bei Ablehnung seines Berichtigungsantrags seitens des Grundbuchamts die Erwirkung einer die Eintragung eines Widerspruchs anordnenden einstweiligen Verfügung überlassen bleiben muß. Es soll nicht verkantet werden, daß im Interesse der Gläubiger, die im Hinblick auf die vor dem Erlaß der 3. StWB. bestehende Unsicherheit der materiellen Rechtslage Quittung oder Löschungsbevollmächtigung unter Vorbehalt erteilt haben, eine gesetzliche Vorschrift zur Erleichterung der Wiedereintragung ihrer materiell zu Unrecht gelöschten Hypotheken erwünscht gewesen wäre. Da aber die 3. StWB. eine derartige Vorschrift nicht enthält, muß es zur Zeit bei dem sich nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung ergebenden Verfahren, insbesondere bei der durch die §§ 71, 54 bestimmten Begrenzung des Beschwerdeverfahrens sein Bewenden behalten.

Ist hiernach die im Beschwerdeverfahren angeordnete und ausgeführte Wiedereintragung der Hypothek der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt anzusehen, so ist ferner durch diese Eintragung das Grundbuch insofern unrichtig geworden, als es die teilweise getilgte Hypothek als in voller Höhe der Gläubigerin zustehend angibt und den aus dem Grundstück zu zahlenden Aufwertungsbetrag nicht erfassen läßt. Die Hypothek war vom 1. Oktober 1909 „durch Fortentrichtung vier- und einhalbprozentiger Annuitäten aus der ursprünglichen Anlehenssumme zu tilgen“. Nach der notariell beglaubigten Quittungserklärung der Gläubigerin ist der Nennbetrag der Darlehnsforderung „teils durch Fortentrichtung der vereinbarten Annuitäten seitens der sukzessiven Eigentümer“, teils durch eine von der Witwe R. am 26. September 1923 geleistete Zahlung beglichen worden. Eintragener Eigentümer war während der ganzen früheren in Betracht kommenden Zeit der Ehemann der Beschwerdeführerin, bei dessen im Jahre 1921 erfolgten Tode sind die Beschwerdeführerin und deren mit ihr in fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Kinder Eigentümer des Grundstücks geworden. Soweit daher infolge der geleisteten Zahlungen die Hypothek Eigentümergrundschuld geworden war, unterlag sie der Verfügung der Be-

schwerdeführerin und ist sie zufolge der auf deren Antrag erfolgten Löschung untergegangen und die Belastung des Grundstücks endgültig aufgehoben worden (RGZ. Bd. 104 S. 72, § 21 Abs. 2 des Hypothekenbankgef. vom 13. Juli 1899). Insofern war also durch die Löschung der Hypothek das Grundbuch nicht unrichtig geworden, sondern hat die Wiedereintragung der Hypothek zu ihrem vollen ursprünglichen Betrage, wie sie erfolgt ist, das Grundbuch unrichtig gemacht. Das in der weiteren Beschwerde zu findende Verlangen der Witwe K. nach Eintragung eines Widerspruchs zugunsten der Grundstückeigentümer ist daher begründet.

Zu welchem Betrage dieser Widerspruch einzutragen ist, richtet sich danach, in welcher Höhe durch die auf die Forderung der Gläubigerin geleisteten Zahlungen die Hypothek auf die Grundstückeigentümer übergegangen ist. Es bedarf daher der Feststellung, welche einzelnen Zahlungen stattgefunden haben, in welchen Zeitpunkten sie geleistet sind und mit welchem Goldmarkbetrage sie gemäß den Bestimmungen der 3. StM.D. und der dazu ergangenen ersten Durchführungsverordnung vom 1. Mai 1924 zu bewerten sind. Das Kammergericht vertritt die Ansicht, daß auch die in entwertetem Gelde geleisteten Jahreszahlungen, die ohne besonderen Vorbehalt von der Gläubigerin angenommen worden sind, in voller Höhe in Anrechnung zu bringen seien, indem es grundsätzlich annimmt, daß bei ratenweiser Tilgung einer Schuld der Gläubiger zur Erhaltung seines vollen Aufwertungsrechts bei Annahme jeder einzelnen Zahlung einen Vorbehalt habe machen müssen oder doch wenigstens seines Aufwertungsrechts insoweit verlustig gegangen sei, als er Zahlungen vor einem allgemeinen, auch für künftige Zahlungen ausgesprochenen Vorbehalt angenommen habe. Ob dieser Ansicht unbedingt zuzustimmen sein würde, kann dahingestellt bleiben. Denn auch wenn mit dem Kammergericht angenommen würde, daß die Gläubigerin, soweit sie die Jahreszahlungen ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat, keine Aufwertung mehr verlangen kann, würde nach dem Standpunkt, den das Reichsgericht hinsichtlich der Auslegung des § 11 der 3. StM.D. in dem Urteil vom 3. Dezember 1924 (RGZ. Bd. 109 S. 111) eingenommen und gegenüber der abweichenden Ansicht des Kammergerichts neuerdings in dem Beschluß vom 13. Februar 1925 (V B 2/25) festgehalten hat,

dieser Verlust des Aufwertungsrechts nur in Ansehung der persönlichen Forderung eingetreten, das Aufwertungsrecht der Gläubigerin aber in Ansehung des dinglichen Rechts auch insoweit bestehen geblieben sein, da die Gläubigerin nicht ohne Vorbehalt die Löschung der Hypothek bewilligt hat. Es kann sich nur fragen, ob in Höhe des Betrags, zu dem der Gläubigerin das Recht zur Aufwertung der persönlichen Forderung nach § 11 der 3. StWB. zu versagen wäre, das ihr verbliebene dingliche Recht mangels Fortbestehens einer gesicherten Forderung den Charakter einer Gläubigergrundschuld angenommen hat oder ob es unter Annahme des Fortbestehens einer klaglosen persönlichen Verbindlichkeit nach wie vor als Hypothek zu behandeln ist. Der Wortlaut des § 11 der 3. StWB. (eine Aufwertung kann nicht verlangt werden) gibt an sich keinen sicheren Anhalt, welche der beiden Konstruktionen den Vorzug verdient. Erwägt man aber, daß die 3. StWB. das Aufwertungsrecht nicht geschaffen, sondern nur in den nach den allgemeinen Vorschriften bestehenden Rechtszustand eingegriffen hat, daß nach den §§ 362 flg. BGB. die vorbehaltlose Annahme des in entwertetem Gelde gezahlten Nennbetrags der Forderung, da diese Zahlung nicht die in Wahrheit geschuldete aufzuwertende Leistung darstellte, das Aufwertungsrecht des Gläubigers bestehen ließ, mithin die Bestimmung des § 11 der 3. StWB. eine Beschränkung der gesetzlichen Rechte der Gläubiger enthält, so muß die hiernach gebotene enge Auslegung mangels eines klar zum Ausdruck gebrachten weitergehenden Willens des Gesetzes zu der auch vom Oberlandesgericht in Hamburg in seinem Urteil vom 13. Oktober 1924 — Wf. I 209/24 — (Hanseat. Ger.-Btg. Weibl. f. Zivilrechtsfälle S. 225) und vom Reichsfinanzhof in dem Gutachten vom 21. November 1924 (D. Jur.-Btg. 1925 Sp. 189/190) vertretenen Annahme führen, daß dem Gläubiger, der eine Zahlung in entwertetem Gelde vorbehaltlos angenommen hat, durch § 11 der 3. StWB. nur die Geltendmachung der Aufwertung in Ansehung der persönlichen Forderung im Klagewege untersagt, im übrigen aber seine Rechtsstellung unberührt geblieben ist. Danach muß das Fortbestehen des dinglichen Rechts als einer Gläubigerhypothek unter Annahme einer klaglosen Forderung des Gläubigers nach Art der gemeinrechtlichen naturalis obligatio bejaht werden. Insofern als das Recht der Gläubigerin

uneingeschränkt als Hypothek zur Sicherung der Darlehnsforderung bezeichnet ist, liegt also keine Unrichtigkeit des Grundbuchs vor.

Zweifelhaft ist, wie der Aufwertungsbetrag des dem Gläubiger verbliebenen Teils der Hypothek in Fällen der vorliegenden Art zu berechnen ist. Nach dem Rechtszustand, den die 3. StM.D. bei ihrem Inkrafttreten vorfand, war der Betrag, zu welchem durch die in entwertetem Gelde geleisteten Zahlungen eine Tilgung der Hypothek erfolgt war, und der dem Gläubiger danach verbliebene Restbetrag der Hypothek nach den im Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 angegebenen Gesichtspunkten (RGZ. Bd. 107 S. 87) zu berechnen. Es mußte festgestellt werden, welche Summe in Goldmark nach Treu und Glauben der Gläubiger bei Aufwertung des eingetragenen Nennbetrags der Hypothek am Zahlungstage zu beanspruchen hatte, und davon der Goldmarkwert der geleisteten Zahlung in Abzug gebracht werden, wobei der Goldmarkwert nicht nach dem Dollarkurse, sondern nach der inneren Kaufkraft der Mark zu berechnen war. Diese Berechnung mußte bei mehrfachen Teilzahlungen für jeden neuen Zahlungstag nach Maßgabe des Fortschreitens der Geldentwertung wiederholt werden. Der bei dieser Berechnungsart für den 14. Februar 1924 sich ergebende Goldmarkwert der Resthypothek stellte den Betrag dar, den der Gläubiger bei der nach den Grundsätzen von Treu und Glauben vorgenommenen Aufwertung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. StM.D. noch aus dem Grundstück zu fordern hatte, und nur in Höhe dieses Betrags bestand in Fällen wie dem vorliegenden, in dem die ganze Hypothek auf den Antrag des Eigentümers gelöscht worden war, das dingliche Recht außerhalb des Grundbuchs fort. Eine Aufwertung nach den Vorschriften der 3. StM.D. kommt daher in diesen Fällen nur in Ansehung des dem Gläubiger noch zustehenden Restes der Hypothek in Betracht. Die Höhe, bis zu welcher diese Resthypothek aufzuwerten ist, kann aber keine andere sein, als sie ohne die Löschung der Hypothek bei dem Fortbestand des ganzen dinglichen Rechts dem Gläubiger für seinen Anteil an der Hypothek zukommen würde. Denn dadurch, daß der Eigentümer den gemäß den §§ 1163, 1177 BGB. auf ihn übergegangenen Teil des dinglichen Rechts löschen läßt und dadurch gemäß § 875 BGB. zur Aufhebung bringt, wird die Rechtsstellung des Gläubigers in Ansehung des ihm verbliebenen Teils der Hypo-

thet in keiner Weise berührt und kann daher auch sein Aufwertungsanspruch nicht beeinflusst werden. Der Fall, daß die Hypothek durch Löschung im Grundbuch teilweise untergegangen ist, bedarf daher keiner besonderen Erörterung, es kann vielmehr von dem Fall ausgegangen werden, daß die Hypothek noch zum vollen Papiermarkbetrag im Grundbuch eingetragen ist und in Höhe des sich nach dem Wert der geleisteten Zahlungen bestimmenden Betrags als Grundschuld dem Eigentümer, in Höhe des Restes dem Gläubiger zusteht.

Soweit die Aufwertung der Hypothek im ganzen in Betracht kommt, hat die 3. StM.D. im § 2 an die Stelle der nach Billigkeitsgrundsätzen geschehenden Aufwertung einen festen Aufwertungsfuß von 15 v. H. des nach dem Dollarkurse zu berechnenden Goldmarkbetrags der Hypothek gesetzt und bestimmt, daß bei den vor dem 1. Januar 1918 erworbenen Hypotheken als Goldmarkbetrag der Nennbetrag gelten soll, an dessen Stelle der Erwerbspreis zu treten hat, wenn er niedriger ist. Daß diese Vorschrift auch dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn die Hypothek mehreren Personen zu je einem bestimmten Teilbetrag zusteht, wie dies auch infolge teilweiser Befriedigung des Gläubigers durch teilweisen Übergang der Hypothek auf den zahlenden persönlichen Schuldner (§ 1164 BGB.) oder auf den Grundstückseigentümer (§§ 1163, 1177 BGB.) eingetreten sein kann, unterliegt keinem Bedenken. Zweifel können aber nach der Richtung bestehen, ob auch die Berechnung des Bruchteils, zu welchem infolge der vor dem Inkrafttreten der 3. StM.D. geleisteten Zahlungen die Hypothek auf den persönlichen Schuldner oder auf den Grundstückseigentümer übergegangen und zu welchem sie Gläubigerhypothek geblieben ist, durch die 3. StM.D. rückwirkend dergestalt hat geändert werden sollen, daß auch für die Berechnung des Wertes dieser Zahlungen und seines Verhältnisses zu dem Wert der Hypothek die im § 2 Abs. 2 der 3. StM.D. aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben, oder ob das bei dem Inkrafttreten der 3. StM.D. bestehende Anteilsverhältnis des Gläubigers und des Eigentümers an der Hypothek unverändert geblieben ist.

Drei verschiedene Berechnungsarten des dem Gläubiger zuzurechnenden Aufwertungsbetrags finden sich vertreten:

1. Das Kammergericht legt den ursprünglichen vollen Papiermarkbetrag der Hypothek zugrunde, nimmt von dessen gemäß § 2

Abf. 2 der 3. StWB. und § 1 der 1. DurchfWB. vom 1. Mai 1924 berechneten Goldmarkwert 15 v. H., zieht davon den in gleicher Weise berechneten Goldmarkwert der geleisteten Zahlungen ab und spricht den verbleibenden Rest der 15 v. H. dem Gläubiger als Aufwertungsbeitrag zu.

2. Die preuß. WB. vom 15. November 1924 über die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen und Schulverschreibungen landwirtschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten und Landeskulturrentenbanken (GS. S. 743) bestimmt im § 5, daß Bareinzahlungen zum Tilgungsfonds, soweit dessen Belegung nicht satzungsmäßig vorgeschrieben oder nicht erfolgt ist, zu ihrem Goldmarkbetrag am Tage der Einzahlung von dem nach § 2 Abf. 2 der 3. StWB. zu berechnenden Goldmarkbetrage der Hypothek abzuziehen sind; der sich ergebende Rest soll den mit 15 v. H. aufzuwertenden Goldmarkbetrag der Hypothek darstellen.
3. M ü g e l (Kommentar zu den Aufwertungsvorschriften der 3. StWB. 2. Aufl. S. 121) nimmt an, der Goldmarkwert der geleisteten Zahlung sei nicht mit 15 v. H. des Goldmarkbetrags der Hypothek zu vergleichen, sondern mit dem Goldmarkbetrage, auf den die Hypothek zur Zeit der Zahlung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aufzuwerten gewesen sei; zu dem sich hiernach ergebenden Bruchteil sei die Hypothek auf den Eigentümer übergegangen, während der Rest Gläubigerhypothek geblieben sei; beide Bruchteile der Hypothek seien dann nach Maßgabe der 3. StWB. aufzuwerten.

Die Ergebnisse dieser Berechnungsarten sind, wie sich aus folgendem Beispiel ergibt, sehr verschieden. Bei einer vor 1918 vom Gläubiger erworbenen Hypothek von 100 000 *M.*, die bei Aufwertung nach Billigkeitsgrundsätzen am Zahlungstage einen Goldmarkwert von 50 000 *M.* besessen hat und zu ihrem Nennbetrage zu einem Goldmarkwert von 20 000 *M.* zurückgezahlt worden ist, führen die vorstehend beschriebenen Berechnungsweisen zu folgenden Ergebnissen:

1. Berechnungsart:

Goldmarkwert der Hypothek nach der 3. StWB. = 100 000 *M.*,
 Aufwertungsbeitrag = 15 000 Goldmark; Goldmarkwert der Zahlung 20 000 Goldmark.

Ergebnis: Der Gläubiger hat auf die ihm zustehenden 15000 Goldmark bereits 20000 Goldmark erhalten, hat also nichts mehr zu fordern.

2. Berechnungsart:

Goldmarkwert der Hypothek nach der 3. StM.D. = 100000 *M.*
 Davon geht ab der Goldmarkwert der Zahlung mit 20000 *M.*
 Es verbleibt ein auf 15 v. H. aufzuwertender Betrag von 80000 *M.*

Ergebnis: Der Gläubiger kann als Aufwertungsbetrag

$$\frac{80000 \cdot 15}{100} = 12000 \text{ Goldmark verlangen.}$$

3. Berechnungsart:

Goldmarkwert am Zahlungstage bei Aufwertung nach Billigkeitsrückichten = 50000 *M.* Goldmarkwert der Zahlung = 20000 *M.* Mithin sind getilgt $\frac{2}{5}$, Gläubigerhypothek geblieben $\frac{3}{5}$ der Hypothek. Nach der 3. StM.D. beträgt der Aufwertungsbetrag der Hypothek 15000 Goldmark, dem Gläubiger stehen davon entsprechend seinem Anteil an der Hypothek $\frac{3}{5}$ zu.

Ergebnis: Der Gläubiger kann als Aufwertungsbetrag 9000 Goldmark verlangen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die ersten beiden Berechnungsweisen jederzeit die Feststellung des Aufwertungsbetrags ermöglichen, wenn die Beträge und die Tage der geleisteten Zahlungen feststehen, und daß daher auch bei ihrer Anwendung einer Berichtigung des Grundbuchs in Fällen der vorliegenden Art keine Schwierigkeiten entgegenstehen würden, während die dritte Berechnungsart, die eine nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu treffende Feststellung des nach Billigkeitsgrundsätzen anzunehmenden Aufwertungsbetrags der Hypothek erfordert, zu großen Weiterungen und Schwierigkeiten führt und für das Grundbuchverfahren ganz ungeeignet ist. Gerade im Hinblick auf die mit einer Aufwertung nach Billigkeitsgrundsätzen für den Verkehr verbundenen Unzuträglichkeiten ist von der 3. StM.D. ein fester Maßstab für die Berechnung des Aufwertungsbetrags eingeführt worden, man hat damit eine Aufwertung nach Treu und Glauben ausschließen wollen. Trotz dieser gegen die dritte Berechnungsart sprechenden schwer wiegenden Bedenken kann sie nach den

zurzeit bestehenden Vorschriften allein als die richtige anerkannt werden.

Die 3. StM.D. bestimmt im § 1, daß bestimmte, näher bezeichnete Vermögensanlagen aufgewertet werden. Danach findet die Aufwertung, soweit nicht in der 3. StM.D. besondere Ausnahmen gemacht sind, in Ansehung aller nach dem bisherigen Recht bestehenden Rechte statt, die sich als Vermögensanlagen der im § 1 bezeichneten Art darstellen. Eine Vermögensanlage des Gläubigers einer teilweise getilgten Hypothek war bei dem Inkrafttreten der 3. StM.D. in Höhe des damals noch ungetilgten Betrags der Hypothek vorhanden. Dieser dem Gläubiger nach dem bisherigen Recht noch zustehende Anteil an der Hypothek unterliegt daher der Aufwertung. Die Geltendmachung eines Aufwertungsanspruchs wird durch § 11 nur insoweit ausgeschlossen, als bei persönlichen Ansprüchen Zahlungen ohne Vorbehalt angenommen worden sind, bei dinglichen Rechten eine vorbehaltlose Löschungsbewilligung ausgestellt worden ist. Daß darin keine rückwirkende Änderung der nach dem bisherigen Recht eingetretenen Gestaltung der Rechtslage, in Ansehung der Anteile des Gläubigers und des Schuldners an dem dinglichen Recht, sondern lediglich der Ausschluß eines klagbaren Anspruchs auf den Aufwertungsbetrag zu finden ist, ist bereits oben ausgeführt worden. Um so weniger läßt sich die Annahme rechtfertigen, daß hinsichtlich der Anteilsverhältnisse an der Hypothek die Rechtslage im Falle eines bei der Zahlungsannahme oder bei der Ausstellung der Löschungsbewilligung gemachten Vorbehalts durch die 3. StM.D. materiell geändert worden sei, zumal die 3. StM.D. diesen Fall überhaupt nicht besonders geregelt hat. Es muß also grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß der Gläubiger einer in entwertetem Gelde zurückgezahlten Hypothek in Ansehung des Betrags, zu dem die Hypothek nach allgemeinen Aufwertungsgrundsätzen noch ungetilgt und daher Gläubigerhypothek geblieben war, eine Aufwertung dieses ihm an der Hypothek zustehenden Anteils gemäß der 3. StM.D. verlangen kann und daß sich das Maß dieser Aufwertung nach dem Bruchteilverhältnis bestimmt, in dem der Anteil des Gläubigers zu dem Gesamtbetrag der Hypothek steht.

Von diesem Standpunkt aus muß die oben an erster Stelle erwähnte Berechnungsart abgelehnt werden. Denn sie berücksichtigt

das Verhältnis, in dem die Anteile des Gläubigers und des Eigentümers an der Hypothek zueinander stehen, in keiner Weise und führt in den Fällen, in denen der Goldmarkwert der Zahlungen 15 v. H. des Goldmarkwerts der Hypothek erreicht oder übersteigt, zu dem mit den vorstehenden Ausführungen nicht zu vereinigenden Ergebnis, daß der Gläubiger keine Aufwertung für seinen Anteil an der Hypothek erhält, vielmehr des ihm nach dem bisherigen Recht zustehenden Aufwertungsanspruchs ohne jede Abfindung verlustig geht und damit des ihm noch zustehenden hypothekarischen Rechts überhaupt beraubt wird. Der Fehler dieser Berechnungsart liegt darin, daß unter Außerachtlassung der materiellen Rechtslage die Hypothek zu ihrem vollen Betrag als bei dem Inkrafttreten der 3. StWB. noch dem Gläubiger zustehend und die früher geleisteten Zahlungen so behandelt werden, als hätten sie erst nach diesem Zeitpunkt stattgehabt. Die Zahlungen werden dabei auf den Aufwertungsbetrag angerechnet, während ihre rechtliche Bedeutung in Ansehung des dinglichen Rechts nur darin besteht, daß dieses Recht teilweise auf den Eigentümer übergegangen ist, und demnach auch nur diese Rechtswirkung der Zahlungen bei der Aufwertung der Hypothek eine Rolle spielen kann, so lange nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben wird.

Die zweite Berechnungsart geht zwar von einer Aufwertung des dem Gläubiger nach den Zahlungen verbliebenen Restbetrags der Hypothek aus, sie greift aber insofern in die beim Inkrafttreten der 3. StWB. bestehende materielle Rechtslage rückwirkend ein, als sie den Anteil, zu dem die Hypothek infolge der Zahlungen auf den Gläubiger übergegangen ist, abweichend von dem damals geltenden Rechtszustand unter Anwendung der im § 2 Abs. 2 der 3. StWB. für die Berechnung des Goldmarkwerts der Hypothek aufgestellten Regeln berechnen will. Damit wird für das Verhältnis zwischen Gläubiger und Eigentümer in Ansehung des durch die Zahlungen als getilgt anzusehenden Betrags eine Aufwertung der Hypothek auf volle 100 Prozent eingeführt, was mit den Grundsätzen der nach Billigkeitsrücksichten vorzunehmenden Aufwertung im Widerspruch steht. Diese Berechnungsart würde sich also nur rechtfertigen lassen, wenn ein derartiger rückwirkender Eingriff in die materielle Rechtslage zuungunsten des Eigentümers in den Vor-

schriften der 3. StMWD. eine ausreichende Stütze fände. Das ist aber, wie vorstehend dargelegt ist, nicht der Fall. Zugunsten dieser Berechnungsart ließe sich der von der 3. StMWD. verfolgte Zweck anführen, die mit einer Aufwertung nach Billigkeitsrücksichten verbundenen praktischen Schwierigkeiten und die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit, die Anlaß zu zahllosen Rechtsstreitigkeiten geben kann, grundsätzlich auszuschließen. Zur Erreichung dieses Zwecks sind aber die in der 3. StMWD. enthaltenen Vorschriften mangels einer Regelung der durch die Zahlungen zwischen Gläubiger und Eigentümer geschaffenen materiellen Rechtslage in Ansehung der Hypothek nicht ausreichend. Bei dem Charakter der 3. StMWD. als eines ganz ungewöhnlichen Ausnahmegesetzes ist es nicht angängig, im Wege einer auf die Vereinfachungsabsicht des Gesetzgebers abgestellten ausdehnenden Auslegung einen rückwirkenden Eingriff in die materielle Rechtslage als angeordnet anzusehen, der im Gesetz selbst keinen deutlichen Ausdruck gefunden hat. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob es im Sinne der 3. StMWD. gelegen hat, einen Teil der Hypothek ohne weiteres bis auf 100 Prozent aufzuwerten. Es muß, wie schon in dem Beschluß vom 13. Februar 1925 in der Sache V B. 2/25 ausgesprochen worden ist, dem Gesetzgeber überlassen bleiben, die in der 3. StMWD. enthaltenen Lücken durch den Erlaß weiterer gesetzlicher Vorschriften zur Erreichung seiner vollen Absicht nachträglich auszufüllen.

Die Vorschrift des § 5 der Preuß. WD. vom 15. November 1924 kann für die Auslegung der 3. StMWD. nicht herangezogen werden. Es handelt sich dabei um die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Regelung für einen besonderen Fall. Die Beiträge zu den Tilgungsfonds der landschaftlichen Kreditanstalten führen gemäß den in Art. 167 GG. z. BGG. und Art. 21 Preuß. VG. zur WD. für die Satzungen dieser Anstalten gemachten Vorbehalten keine Tilgung der den einzelnen Teilzahlungen entsprechenden Teile der Landschaftshypotheken herbei, vielmehr bleibt hier die volle Hypothek als Gläubigerhypothek bestehen, bis sie im Wege der Verrechnung mit dem angeammelten Tilgungsfonds getilgt wird. An sich würden also für die Aufwertung der Landschaftshypotheken die zum Tilgungsfonds gezahlten Beiträge, soweit eine Verrechnung noch nicht stattgefunden hatte, überhaupt nicht in Betracht kommen. Wenn

gleichwohl eine Anrechnung dieser Beiträge besonders vorgeschrieben und dabei die Art dieser Anrechnung näher geregelt worden ist, so läßt sich daraus nichts für die gänzlich anders liegenden Fälle entnehmen, in denen die Zahlungen nach den allgemeinen Vorschriften den Übergang des dinglichen Rechts auf den Eigentümer zur Folge haben, wie dies auch bei den Tilgungsraten der für Hypothekbanken und andere als landschaftliche Kreditinstitute eingetragenen Tilgungshypotheken der Fall ist (RGZ. Bd. 104 S. 68, § 21 Abs. 2 Hypothekbankengesetz vom 13. Juli 1899).

So lange hiernach keine abweichende gesetzliche Regelung erfolgt, muß bei der Frage, welcher Bruchteil der Hypothek im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. StMVO. noch dem Gläubiger zugestanden hat und daher für ihn aufzuwerten ist, von dem Verhältnis ausgegangen werden, in welchem der Goldmarktwert der nach Billigkeitsgrundsätzen aufgewerteten Hypothek zu dem Goldmarktwert der geleisteten Zahlungen gestanden hat. Nach diesem Verhältnis bestimmt sich, welcher Bruchteil der Hypothek auf den Eigentümer übergegangen ist. Der verbleibende Restbruchteil stellt den Anteil des Gläubigers an der gemäß § 2 Abs. 2 der 3. StMVO. aufzuwertenden Hypothek dar. Eine Eintragung des dem Gläubiger zustehenden Aufwertungs Betrags in das Grundbuch wird hiernach, insofern keine Einigung erfolgt, im Wege des Grundbuchberichtigungsverfahrens regelmäßig nicht möglich sein, da die Grundlagen für die Berechnung des dem Gläubiger zustehenden Bruchteils der Hypothek nicht mit den für das Grundbuchverfahren in Betracht kommenden Beweismitteln dargetan werden können. Dagegen wird zum Schutz des Gläubigers gegen die ihm aus § 892 BGB. drohenden Gefahren bei einer Löschung der Hypothek die Eintragung eines Widerspruchs unter Angabe der für die Beurteilung der Rechtslage in Betracht kommenden Tatsachen für zulässig zu erachten sein etwa in der Fassung: „Ein Widerspruch für X. gegen die Löschung der Hypothek Abt. III Nr. . . . von . . . M in Höhe des ihm nach Abzug folgender Teilzahlungen (anzugeben nach Tag und Betrag der einzelnen Zahlungen) verbliebenen, gemäß der 3. StMVO. aufzuwertenden Restbruchteils der Hypothek.“

Der Mißstand, daß eine ziffermäßige Angabe des dem Gläubiger zustehenden Rechts nicht erfolgen kann, muß als eine

Folge der Geldentwertung und des Mangels ausreichender gesetzlicher Vorschriften für eine genaue Berechnung des Aufwertungsbetrags hingenommen werden.

Im vorliegenden Falle, in dem das Grundbuch durch die Wiedereintragung der Hypothek zu ihrem vollen Papiermarkbetrage für die Gläubigerin unrichtig geworden ist, wird nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen der zugunsten der Eigentümer einzutragende Widerspruch etwa folgende Fassung erhalten müssen: „Widerspruch für die Witwe K. und deren Kinder Geschwister K. gegen die Wiedereintragung der Hypothek Abt. III Nr. 9 von 106 000 M der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, soweit der eingetragene Betrag den bei Berücksichtigung folgender Teilzahlungen (einzurücken die einzelnen Zahlungen nach Tag und Betrag) der Gläubigerin verbliebenen, nach der 3. StNB. aufzuwertenden Bruchteil der Hypothek übersteigt“.

Die Sache muß hiernach unter Aufhebung der Entscheidung des Landgerichts an das Grundbuchamt zurückverwiesen werden, das im Wege der Zwischenverfügung gemäß § 18 GBD. der Beschwerdeführerin aufzugeben hat, die für die Eintragung des Widerspruchs erforderlichen Nachweisungen zu erbringen.